



Satzung des Sport-Club Erding e. V.

Stand: 05. März 2017

Inhaltsverzeichnis

<u>SATZUNG DES SPORT-CLUB ERDING E. V.</u>	<u>1</u>
<u>INHALTSVERZEICHNIS</u>	<u>2</u>
<u>§ 1. NAME UND SITZ DES VEREINS</u>	<u>3</u>
<u>§ 2. VEREINSZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT</u>	<u>3</u>
<u>§ 3. VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT</u>	<u>3</u>
<u>§ 4. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT</u>	<u>4</u>
<u>§ 5. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND ORDNUNGSMAßNAHMEN</u>	<u>5</u>
<u>§ 6. BEITRÄGE</u>	<u>5</u>
<u>§ 7. VEREINSORGANE</u>	<u>6</u>
<u>§ 8. GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND</u>	<u>6</u>
<u>§ 9. VEREINSAUSSCHUSS</u>	<u>7</u>
<u>§ 10. MITGLIEDERVERSAMMLUNG</u>	<u>7</u>
<u>§ 11. ABTEILUNGEN</u>	<u>8</u>
<u>§ 12. PROTOKOLLIERUNG DER SITZUNGEN</u>	<u>8</u>
<u>§ 13. KASSENPRÜFUNG</u>	<u>8</u>
<u>§ 14. GESCHÄFTSJAHR</u>	<u>8</u>
<u>§ 15. ORDNUNGEN</u>	<u>8</u>
<u>§ 16. HAFTUNG</u>	<u>9</u>
<u>§ 17. AUFLÖSUNG</u>	<u>9</u>
<u>§18. DATENSCHUTZ</u>	<u>9</u>
<u>§19. INKRAFTTRETEN</u>	<u>11</u>

§ 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sport-Club Erding e. V.“ Er hat seinen Sitz in Erding und ist in das Vereinsregister unter der Nummer 110144 beim Amtsgericht München/Registergericht eingetragen.

§ 2. Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und der zuständigen Landes-Fachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3. Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monate nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vereinsausschuss kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet dann endgültig.
- (2) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
 - b. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
 - c. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Näheres hierzu regelt die Ehrenordnung.

§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - b. in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat,
 - c. sich in Vereins schädigender Weise in der Öffentlichkeit äußert oder verhält oder
 - d. innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss entbindet nicht von der Beitragspflicht bis Jahresende.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (5) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf von einem Jahr möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in (3) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände welchen der Verein angehört gemäßregelt werden. Die Höhe der Geldbuße ist in der Beitragsordnung geregelt. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.
- (7) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

§ 6. Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Dieser ist im Voraus am 01. Februar eines Jahres zu entrichten und wird per Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

- (2) Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (6) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

§ 7. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- der geschäftsführende Vorstand
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 8. Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Hauptkassier
 - Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein, oder durch zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam, vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Der 1. Vorsitzende koordiniert die Interessen der einzelnen Abteilungen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen des Hauptvereins. Der 1. Vorsitzende übernimmt die Repräsentationspflichten des Vereins bei örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen.
- (4) Der Vereinsausschuss ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 9. Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - den 1. Abteilungsleitern oder vertreten durch die 2. Abteilungsleiter
 - den 1. Jugendleitern oder vertreten durch die 2. Jugendleiter
 - den Beiräten
- (2) Die Geschäftsordnung gibt Auskunft über die Anzahl der Vereinsbeiräte.
- (3) Der Vereinsausschuss wählt für besondere Anlässe oder Veranstaltungen einen Festausschuss.
- (4) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

§ 10. Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der Vereinsausschuss dies beschließt oder von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl des geschäftsführenden Vorstands und der Vereinsausschussbeiräte
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands, des Vereinsausschusses und des Abteilungsvorstands
 - den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen
 - Satzungsänderungen
 - alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
 - bestimmt für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Prüfung aller Kassen des Vereins und seiner Abteilungen übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von **9/10** der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von **2/3** der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
- (8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung mit aufgenommen wird.
- (9) Die Wahlperiode im Verein und seinen Abteilungen, die Vorgehensweise bei Wahlen sowie die Nachfolgeregelung bei Ausscheiden von gewählten Mitgliedern werden in der Geschäftsordnung beschrieben.

§ 11. Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall auf Beschluss des Vereinsausschusses gegründet. Näheres hierzu regelt die Abteilungsordnung.

§ 12. Protokollierung der Sitzungen

Über die Sitzungen der Vereins- und Abteilungsorgane ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13. Kassenprüfung

Die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins und der Abteilungen wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern durchgeführt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Kassiers bzw. des Vereins- oder Abteilungsorgans durch die Mitgliederversammlung.

§ 14. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15. Ordnungen

Der Vereinsausschuss kann eine Geschäfts-, Finanz-, Abteilungs-, Beitrags- und Ehrenordnung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 16. Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17. Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht anzuzeigen.

§18. Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie EMail-Adresse, Geburtsdatum und Funktion(en) im Verein.
- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Ver-

sicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

- (3) Im Zusammenhang mit seinem Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und seinen Accounts in den Sozialen Medien (z. B. Facebook, XING, Google+) und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dieses betrifft neben den Berichten über Aktivitäten insbesondere Wahlergebnisse sowie bei Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein. Der in der Beitrittserklärung gewünschte Punkt 6 Umgang mit persönlichen Daten ist hier zu berücksichtigen.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des schriftlichen Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und den sozialen Netzwerken.
- (5) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des schriftlichen Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage und den sozialen Netzwerken.
- (6) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und in den Sozialen Medien berichtet der Verein auch z.B. über Ehrungen. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (7) Berichte über Ehrungen u. ä. nebst Fotos darf der Verein– unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.
- (8) Im Hinblick auf Ehrungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert – sofern es das jeweilige Medium zulässt - das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung.
- (9) Sind bereits Einzelfotos auf der Vereins-Homepage oder in den Sozialen Medien (z. B. Facebook) veröffentlicht worden (z. B. durch Fotoserien von Vereinsveranstaltungen), kann auch nachträglich ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Einzelfotos erfolgen. Der Verein wird dann nach erfolgtem Widerspruch die betroffenen Fotos zeitnah von der Homepage bzw. den Social Media-Accounts entfernen.

- (10) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, sofern deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte, PR-Aufgaben) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (11) Durch ihre Beitrittserklärung und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Punkt 7 Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (12) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§19. Inkrafttreten

Die Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.01.2013 beschlossen und in der vorliegenden Fassung genehmigt. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.